

# 18. Mitteilungsblatt

## Nr. 27

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2022/2023  
18. Stück; Nr. 27

SATZUNG

27. Änderung des II. Abschnitts der Satzung

## 27. Änderung des II. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in der Sitzung am 20.1.2023 gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 UG auf Vorschlag des Rektorats (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG) folgende Änderungen im II. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien (II. Abschnitt – Studienrechtliche Bestimmungen) beschlossen:

(Eine konsolidierte Fassung der Satzung wird auf der Website der Medizinischen Universität Wien zur Verfügung gestellt.)

Als Punkt 7 wird der Punkt „Anerkennung beruflicher oder außerberuflicher Qualifikationen“ eingefügt:

### 7. Anerkennung beruflicher oder außerberuflicher Qualifikationen

#### Validierung der Lernergebnisse

§ 1. (1) Zur Validierung der Lernergebnisse von beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen iSd § 78 Abs. 3 UG sind dem:der Curriculumdirektor:in bei Antragstellung die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(2) Der:die Curriculumdirektor:in kann dazu im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ein Gutachten von dem:der jeweilige:n Koordinator:in iSd § 10 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung, der wissenschaftlichen Lehrgangsführung iSd § 9 Abs. 2 des III. Abschnitts der Satzung oder des:der fachlich in Betracht kommenden Lehrveranstaltungsleiter:in einholen.

(3) Sind die erworbenen Lernergebnisse und Kompetenzen anhand der Unterlagen nicht feststellbar, kann der:die Curriculumdirektor:in eine Beurteilung (z.B. Validierungsgespräch, Validierungstest, Arbeitsproben) durch Personen iSd Abs. 2 anordnen.

(4) Zur Durchführung der Validierung der Lernergebnisse von beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen sind folgende Standards als Kriterien heranzuziehen:

1. der aktuelle Stand der Wissenschaft und Lehre und
2. die im jeweiligen Curriculum festgelegten Ziele der betroffenen Curriculumelemente.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sabilia